

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Qualitätssicherung für Juniorprofessuren mit Tenure Track

vom 12. Juli 2017

Aufgrund von § 8 Abs.5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S.99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 12.07.2017 gemäß §19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Art. 1 Änderung der Satzung zur Qualitätssicherung für Juniorprofessuren mit Tenure Track

Die Satzung zur Qualitätssicherung für Juniorprofessuren mit Tenure Track vom 14. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Es wird als Absatz 5 neu aufgenommen: In der Berufungskommission für eine Juniorprofessur mit Tenure Track müssen entweder drei auswärtige Mitglieder beteiligt sein, davon mindestens ein internationales Mitglied einer ausländischen Hochschule oder einer international anerkannten ausländischen Forschungseinrichtung, oder es sind mindestens zwei Gutachten von international ausgewiesenen externen Gutachterinnen/Gutachtern bzw., wenn dies vom fachlichen Profil der Professur geboten erscheint, von ausländischen Gutachterinnen/Gutachtern einzuholen.

Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den 12.07.2017

gez.
Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor